



Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 We - IFG 36.22



Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl

Zentrale

Quer

Fax Durchwahl

E-Mail:

www.polizei.berlin.de

Datum 22. März 2022

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Zuordnungskriterien des Merkmals "sexuelle Identität" in der Statistik der Politisch Motivierten Kriminalität [#243369]

Ihre E-Mail vom 15. März 2022 über www.fragdenstaat.de



mit o.g. Email stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Auskunft zum im Betreff genannten Thema.

Zu Ihrem o.g. Antrag und den damit verbundenen Kosten teile ich Ihnen Folgendes mit und gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis zum 8. April 2022. Eine Stellungnahme kann auch an das oben aufgeführte E-Mail-Postfach erfolgen.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die von Ihnen gewünschten Informationen liegen hier vor und können Ihnen herausgegeben werden.

Es ist vorgesehen personenbezogene Daten von Beschäftigten gemäß § 6 Absatz 1 IFG zu schwärzen. Dabei handelt es sich um die Angabe des Namens, Dienstapparat und Dienstgrad des Nutzers. Entgegen der Regelvermutung von § 6 Absatz 2 Nummer 2 IFG überwiegt hier das Interesse der betroffenen beschäftigten Personen an der Geheimhaltung.

Es ist es üblich, dass die Auskünfte, die aufgrund einer Antragstellung über das Portal FragDenStaat erfolgen, auch über dieses Portal veröffentlicht werden. Sie werden in dem hiesigen Verfahren durch das benannte Portal unterstützt, vgl. nachfolgenden Link über einen entsprechenden Artikel des Projektleiters des Portals FragDenStaat.

<https://fragdenstaat.de/blog/2021/03/18/auskunft-uber-einsatze-der-polizei-berlin/>

Einer Offenbarung dieser personenbezogenen Daten im weltweit zugänglichen Internet steht das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Personen entgegen.

Kosteninformation

Hinsichtlich der entstehenden Verwaltungsgebühr teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach § 16 IFG sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Rechtsgrundlage für die Gebühr ist § 16 IFG Bln in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu § 1 VGebO. Danach beträgt bei Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz die Gebühr für die einfache schriftliche Auskunft zwischen 5,- und 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine Auskunft, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine Auskunft, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro.

Die konkrete Höhe der danach zu bemessenden Gebühr steht im Ermessen der Behörde. In Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 der Anlage zur VGebO ist eine Rahmengebühr i. S. d. § 5 VGebO vorgesehen. Eine Rahmengebühr bestimmt einen minimalen und einen maximalen Gebührenwert, innerhalb deren die konkrete Gebührenhöhe durch Ermessenentscheidung festzusetzen ist.

Entsprechend den Bemessungskriterien nach § 5 VGebO ist bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (Nr. 1), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Nr. 2) sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (Nr. 3) zu bemessen.

Die Gebühr wurde nach dem Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 2 bemessen. Zu den in Nr. 1 und 3 genannten Kriterien wurde bisher nichts Erhebliches vorgetragen.

Gemäß § 5 Nummer 3 VGebO ist die Gebühr nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen. Hierfür bedarf es konkrete Angaben zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen.

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe zu verwenden.

In Ihrem Fall benötigte eine tarifbeschäftigte Person in einer mit der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt vergleichbaren Entgeltgruppe für die vorbereitenden Arbeiten zur Aktenauskunft 1 Stunden und 15 Minuten Arbeitsminuten. Die Zusammenstellung der Informationen beinhaltet das Extrahieren der Dokumente aus dem Vorgang, sowie die Prüfung von Versagungsgründen gemäß §§ 5-12 IFG. Des Weiteren die Fertigung und Prüfung des Auskunftstextes und der bereitgestellten Auskünfte. Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 19. Mai 2021 betrug der

Durchschnittswert für den gehobenen Dienst 73,45 Euro pro Arbeitsstunde. Es entstanden demnach Personalkosten in Höhe von 91,81 Euro. Die pauschalisierten Stundensätze können auch bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen zugrunde gelegt werden.

Unter Beachtung des Gebührenrahmens wird für Ihre Aktenauskunft voraussichtlich eine Gebühr in Höhe von 91,81 Euro

festzusetzen sein. Dazu kämen ggf. Fotokopierkosten, bzw. Kosten für die Übersendung von Dateien.

Die Kosten gemäß Tarifstelle 1004 d) der Anlage zur VGebO betragen für die Anfertigung von Fotokopien bis zu einem Format DIN A3, schwarzweiß, im Zusammenhang mit der Akteneinsicht, je Fotokopie 0,15 Euro, so dass in Ihrem Fall Kopierkosten (ca. 2-3 Seiten) in Höhe von ca. 0,30 - 0,45 Euro der Gebührenberechnung hinzukommen. Für die Übersendung einer Datei würden Kosten in Höhe von 1 Euro (pro Datei) der Gebührenberechnung hinzukommen.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Schreiben lediglich um eine Vorabinformation und nicht um einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid handelt.

Sollten Sie sich zu meinen Ausführungen bis zu der genannten Frist nicht äußern, ergeht der rechtsmittelfähige Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

